

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0 00		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vor- schriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	4 bis 500
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 4,- DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,- DM ja angefangene Seite, mindestens 4,- DM. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 4,- DM ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vergl. Bek. vom 31.10.1978, MABl. S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.81 MABl. S. 640) 4 bis 100
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebühren- pflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebühren- frei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne.	1 je Akt oder Buch, mindestens 3,- DM
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung,	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 4,- DM

		Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	4 bis 50
0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 4,- DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1,- bis 4,- DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1,- DM je angefangene Seite, mindestens 5,- DM
	006	Niederschriften:	5 bis 50 für jede angefangene Stunde
02		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur gewerblichen Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	5 bis 1.500
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	20 bis 100
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).	40 bis 2.000
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenverordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 , Abs. 4 AO; mindestens 10,- DM
		4.1 sonst	10 bis 200
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	3 bis 20
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	

	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 1.000	
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 500	
12		Feuerbeschau		
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs.2 FBV)		
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	5 bis 300	
	122	Nachschau (§ 8 FBV)		
		a) wenn bei er Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	5 bis 300	
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	10 bis 600	
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
61		Vollzug d. Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)		
	610	Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB-)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28a BBauG - § 28 Abs 3 BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Avbs. 5 Satz 3 BauGB; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB -)	Kaufpreis bis 1.000,-DM Kaufpreis von 1.001,- bis 5.000,- DM über 5.000,- DM	10,- DM 25,- DM 50,- DM
	613	Gebote nach §§ 39b bis 39e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
62		Wohnungsaufsicht		
	620	Veranlassung der Beseitigung v Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	621	Anordnung der Beseitigung v Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	4 bis 500	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen u Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	5 bis 100	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs 1 Satz 1 BayStrWG	4 bis 500	
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Absl 1	40 bis 2.000	

	BayStrWG		
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung		
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten		4 bis 300
671	Befreiung oder einstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte		4 bis 100
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
70	Allgemeine Amtshandlungen		
700	Befreiung vom Anschluß- und / oder Benutzungszwang		4 bis 300
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung		4 bis 1.000
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701		4 bis 500
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung		4 bis 500
73	Besondere Amtshandlungen, Marktwesen (§ 69 GewO)		
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung		4 bis 100
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung		4 bis 100
75	Bestattungswesen (Friedhof)		
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof		4 bis 750
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen		4 bis 150
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung u. sonstiger baulichen Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen		4 bis 150
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung		4 bis 500
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung		4 bis 500
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)		
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen		4 bis 150
8	Wasserversorgung		
81	Anordnung der Wassersperre		4 bis 100